

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)

A. Zielsetzung

Die Umsetzung der Beschlüsse des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 11./12. Februar 1988 zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichtes auf den Agrarmärkten der Gemeinschaft und zur Begrenzung der Marktordnungsausgaben kann während einer längeren Übergangszeit zu Schwierigkeiten sowohl für einen Teil der Landwirte, insbesondere in fortgeschrittenem Alter und in strukturschwachen Betrieben, als auch für deren Mitarbeiter führen. Mit dem vorrangigen Ziel der Marktentlastung bei Agrarprodukten, aber auch der Verbesserung der Agrarstruktur durch Erweiterung der Möglichkeiten im Markt verbleibender Unternehmen zur Flächenaufstockung und damit zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit soll deshalb eine einkommensmäßige und soziale Absicherung der älteren landwirtschaftlichen Unternehmer, die zur völligen Einstellung ihrer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bereit sind, und ihrer älteren Mitarbeiter angestrebt werden.

B. Lösung

Landwirtschaftlichen Unternehmern, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, wird bei Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ein angemessenes Einkommen (Zahlung einer Produktionsaufgaberente) gesichert, mögliche Nachteile in der gesetzlichen sozialen Sicherung werden ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund einer Stillegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens oder aufgrund einer Maßnahme der Teilflächenstillegung, Extensivierung oder der endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ endet.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Aufwendungen einschließlich der zu erstattenden Verwaltungskosten für die durchführenden Stellen betragen (in Mio. DM)

	1989	1990	1991	1992
für den Bund	115,0	250,0	350,0	380,0
für die Länder	1,1	2,0	2,5	1,0

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) — 814 03 — Al 32/88

Bonn, den 26. September 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT**Landwirtschaftliche Unternehmer****§ 1****Berechtigter Personenkreis**

(1) Eine Leistung wegen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Produktionsaufgaberente) erhalten landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, die

1. das 58. Lebensjahr vollendet haben,
2. für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge als landwirtschaftlicher Unternehmer an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben, davon ununterbrochen für mindestens 60 Kalendermonate unmittelbar vor der Antragstellung,
3. die Flächen stillgelegt oder abgegeben haben, die von ihnen unmittelbar vor der Antragstellung genutzt worden sind, und
4. den Wirtschaftswert im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte der von ihnen vor der Antragstellung bewirtschafteten Unternehmen in den letzten fünf Jahren, frühestens vom 1. Januar 1986 an um nicht mehr als 10 vom Hundert vermindert haben, es sei denn die Verminderung erfolgte aufgrund einer Maßnahme, die die Voraussetzungen der §§ 2 oder 3 erfüllt.

(2) Für Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer steht die Beitragszahlung des Verstorbenen zur landwirtschaftlichen Alterskasse und dessen Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer der eigenen Beitragszahlung und Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gleich, wenn der überlebende Ehegatte in diesen Zeiten nicht selbst beitragspflichtiger Unternehmer war, aber hauptberuflich im Betrieb des Verstorbenen mitgearbeitet hat.

(3) Leistungsberechtigt ist nicht, wer Leistungen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) erhält.

§ 2**Flächenstilllegung**

(1) Eine Fläche gilt als stillgelegt, wenn

1. die landwirtschaftliche Nutzung ruht und eine Abgabe im Sinne von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nicht vorliegt; Maßnahmen zur umweltgerechten Pflege der stillgelegten Fläche sind zulässig,
2. sie erstmals unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte aufgeforstet wird.

(2) Eine Stilllegung liegt nicht vor, wenn nach der Erstaufforstung der Wirtschaftswert, der Flächenwert oder der Arbeitsbedarf des Unternehmens im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte einschließlich der nach § 2 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche das Einfache der Mindesthöhe (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte) erreicht.

(3) Die Fläche muß bis zu dem Zeitpunkt, von dem an Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beansprucht werden kann, mindestens aber für fünf Jahre stillgelegt werden. Die Zeit einer Stilllegung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) durch Brachlegen ohne Wechselwirtschaft oder durch Erstaufforstung steht hinsichtlich der Mindeststilllegungsfrist der Stilllegung nach diesem Gesetz gleich.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Näheres über die Voraussetzungen, unter denen eine Fläche als stillgelegt gilt, insbesondere auch über zulässige Pflegemaßnahmen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen. Dabei sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Raumordnung zu beachten.

§ 3**Abgabe von Flächen**

(1) Für die Abgabe der genutzten Flächen gilt § 2 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte entsprechend mit der Maßgabe, daß die

Fläche bis zu dem Zeitpunkt, von dem an Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beansprucht werden kann, mindestens aber für neun Jahre abgegeben werden muß. Eine Abgabe im Sinne von Satz 1 liegt aber nur dann vor, wenn

1. die Nutzung an eine Person übergeht, die durch eine entsprechende Berufsbildung nachweist, daß sie befähigt ist, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften und das Unternehmen des Übernehmenden seit mindestens fünf Jahren als landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte geführt worden ist,
2. die Nutzung zu Bedingungen, die nicht um mehr als 20 vom Hundert günstiger sind, als sie bei einer Abgabe zu landwirtschaftlicher Nutzung ortsüblich sind, übergeht
 - a) auf Erwerber, die die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entziehen, sofern der Nutzungsübergang Zwecken des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege oder der Verbesserung der Infra- oder Wirtschaftsstruktur dient, oder
 - b) auf eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt, eine Teilnehmergeinschaft oder einen Verband der Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband, sofern die aufgenommenen Flächen für Zwecke der Erholung und Volksgesundheit oder zu anderen öffentlichen Zwecken verwendet werden und sie dadurch dauernd der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, oder
3. bei einer anderweitigen Flächenveräußerung der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Betrag nicht mehr als geringfügig überschreitet, der zur Tilgung von Schulden, die zu dem landwirtschaftlichen Unternehmen gehören und vor der Antragstellung bestanden haben, erforderlich ist.

(2) Eine Abgabe liegt nicht vor, wenn

1. der Übernehmende oder sein Ehegatte mit dem Abgebenden oder seinem Ehegatten in gerader Linie verwandt ist oder der Übernehmende die übernommene Fläche an einen in gerader Linie mit dem Abgebenden oder seinem Ehegatten Verwandten weitergibt,
2. ein Landpachtvertrag nach § 4 des Landpachtverkehrsgesetzes unanfechtbar beanstandet worden ist oder
3. das Unternehmen oder Teile davon an einen oder mehrere Mitunternehmer abgegeben wird.

(3) Die Rückgabe von Flächen, die aufgrund eines Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses bewirtschaftet werden, an den Eigentümer gilt nur dann als Abgabe, wenn der Eigentümer einer Stilllegung oder

Abgabe im Sinne dieses Gesetzes an andere landwirtschaftliche Unternehmer schriftlich widerspricht.

§ 4

Rückbehalt

Auf der nach § 2 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche dürfen land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt nicht produziert werden. Eine Produktion gilt insbesondere als für den Markt erfolgt, wenn der Wert der für den Eigenverbrauch erzeugten land- und forstwirtschaftlichen Produkte ein Siebtel der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) übersteigt.

§ 5

Leistungen an Hinterbliebene

Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer erhalten eine Produktionsaufgaberente, wenn

1. sie nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sind,
2. sie hauptberuflich im Betrieb des Verstorbenen mitgearbeitet haben und
3. der verstorbene Ehegatte im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf die Leistung hatte und sie beantragt hat.

§ 6

Höhe der Leistung

(1) Als Produktionsaufgaberente wird ein Grundbetrag und bei Stilllegung von Flächen ein Zuschlag (Flächenzuschlag) gezahlt.

(2) Der Grundbetrag wird entsprechend § 4 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte berechnet; er wird zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend der Veränderung des Altersgeldes angepaßt. Im Todesfall werden an Witwen und Witwer nach § 1 Abs. 2 die Leistungen unter Berücksichtigung der Beiträge des landwirtschaftlichen Unternehmers und der Beiträge, die die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichtet hat, berechnet. Bei Leistungen an Hinterbliebene nach § 5 wird der Grundbetrag unter Berücksichtigung der bis zum Tode des Unternehmers gezahlten Beiträge neu festgestellt.

(3) Der Flächenzuschlag beträgt jährlich 150 Deutsche Mark je Hektar bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl der jeweiligen Parzelle von 25, für jede zusätzliche durchschnittliche Ertragsmeßzahl 10 Deutsche Mark, höchstens jedoch 600 Deutsche Mark je Hektar stillgelegte Fläche. Bei einer Auffor-

stung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird ein doppelter Flächenzuschlag, jedoch jährlich höchstens 600 Deutsche Mark je Hektar gewährt. Es wird ein halber Flächenzuschlag gewährt, wenn die dem Leistungsberechtigten nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 (ABl. EG Nr. L 148 S. 13) und der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 25. Mai 1984 (BGBl. I S. 720) zugewiesene Referenzmenge gemäß Artikel 7 Abs. 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 vom 25. April 1988 (ABl. EG Nr. L 110 S. 1) ausgesetzt wird. Der Flächenzuschlag wird nicht für Flächen gewährt,

1. die nicht mindestens fünf Jahre vor der Antragstellung ununterbrochen vom Leistungsberechtigten als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bewirtschaftet worden sind; Zeiten der Bewirtschaftung von Flächen, mit denen der Leistungsberechtigte an einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz beteiligt war, werden einschließlich des Zeitraums, für den aufgrund der Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes eine Nutzung nicht möglich war, auf die Mindestbewirtschaftungszeit angerechnet,
2. für die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (ABl. EG Nr. L 132 S. 3) eine jährliche Prämie für die endgültige Aufgabe von Rebflächen gezahlt wird.

§ 7

Beginn und Ende der Leistung, Verfahren

(1) § 10 Abs. 1 bis 6, §§ 29 bis 31 sowie § 46 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gelten entsprechend; § 10 Abs. 6 gilt auch in den Fällen entsprechend, in denen ein Leistungsberechtigter bei teilweiser Abgabe auf der zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produziert. Auch der Flächenzuschlag wird monatlich gezahlt; § 29 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gilt insoweit nicht. Die Leistung ruht ferner mit Ablauf des Kalendermonats, in dem

1. a) landwirtschaftliche Erzeugnisse unabhängig von einer Bodenbewirtschaftung oder
b) land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse auf einer anderen als der nach § 2 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche für den Leistungsempfänger
für den Markt produziert werden,
2. die Beitragspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger in der Altershilfe für Landwirte beginnt oder fortbesteht oder

3. eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem Unternehmen, das land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produziert, aufgenommen wird oder fortbesteht.

Der Anspruch fällt weg, wenn diese Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit länger als drei Jahre dauert.

(2) Der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente wird längstens bis zum Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat gezahlt, von dem an der Leistungsempfänger Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beanspruchen kann. Bei Prüfung der Voraussetzungen für eine laufende Geldleistung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte gelten stillgelegte Flächen als abgegeben im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, den entsprechenden Leistungsantrag rechtzeitig zu stellen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das landwirtschaftliche Unternehmen unverzüglich nach § 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abzugeben. Vollendet der Leistungsempfänger das 65. Lebensjahr oder die Witwe das 60. Lebensjahr und sind die Voraussetzungen für ein Altersgeld erfüllt, stellt die landwirtschaftliche Alterskasse das Altersgeld von Amts wegen fest.

(3) Der Flächenzuschlag wird längstens bis zum Ende der Stilllegung durch den Leistungsempfänger gezahlt.

(4) Der Nachweis der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 wird durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle, der Nachweis der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b wird durch eine Bescheinigung der übernehmenden Stelle geführt.

§ 8

Zusammentreffen mit Einkommen

Trifft eine Produktionsaufgaberente mit Einkommen des Leistungsempfängers und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten im Sinne des § 3 c Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zusammen, ruht der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente in Höhe von 60 vom Hundert des Betrages, um den das durchschnittliche monatliche Einkommen ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) überschreitet. Der Anspruch ruht insoweit vom Beginn des Monats an, in dem der Freibetrag überschritten wird. Eine laufende Geldleistung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte wird ohne Freibetrag angerechnet.

ZWEITER ABSCHNITT

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige

§ 9

Berechtigter Personenkreis

Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, und nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtige mitarbeitende Familienangehörige erhalten ein Ausgleichsgeld, wenn

1. ihre Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen aufgrund dessen Stilllegung (§ 2) oder Abgabe (§ 3) nach Vollendung des 58. Lebensjahres endet und
2. sie in den letzten 120 Kalendermonaten vor der Antragstellung mindestens 90 Kalendermonate in landwirtschaftlichen Unternehmen, davon in den letzten 48 Kalendermonaten vor der Stilllegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens mindestens 24 Kalendermonate in diesem Unternehmen hauptberuflich tätig gewesen sind.

Witwen und Witwer der in Satz 1 genannten Berechtigten erhalten unter den Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 und 3 ein Ausgleichsgeld.

§ 10

Höhe der Leistung

(1) Das Ausgleichsgeld beträgt 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts. Witwen oder Witwer der Leistungsberechtigten erhalten 60 vom Hundert des in Satz 1 genannten Betrages.

(2) Bruttoarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 ist

1. bei Arbeitnehmern das Arbeitsentgelt, das der ausgeschiedene Arbeitnehmer vor Beendigung der Beschäftigung im landwirtschaftlichen Unternehmen zuletzt durchschnittlich im Monat erzielt hat, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze nach § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht überschreitet,
2. bei mitarbeitenden Familienangehörigen, die nicht rentenversicherungspflichtig beschäftigt sind, der Bruttowert der Sachbezüge zuzüglich der Barleistungen vor der Stilllegung oder Abgabe des Betriebes; der Bruttowert der vom früheren Unternehmer weitergewährten Sachbezüge oder Barleistungen ist von diesem Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.

(3) Das Ausgleichsgeld erhöht sich jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zu diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt werden.

§ 11

Beginn und Ende der Leistung, Verfahren

(1) § 10 Abs. 1 bis 5, § 29 Abs. 1 bis 3 und § 30 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gelten entsprechend.

(2) Der Anspruch auf das Ausgleichsgeld endet ferner

1. mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem an der Leistungsempfänger ein Altersruhegeld oder dessen Hinterbliebener eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des verstorbenen Leistungsempfängers oder ein Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beanspruchen kann; der Leistungsempfänger ist verpflichtet, den entsprechenden Leistungsantrag zu stellen,
2. mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Leistungsempfänger als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte oder als mitarbeitender Familienangehöriger in der Altershilfe für Landwirte beitragspflichtig wird.

§ 12

Zusammentreffen mit Einkommen

Der Anspruch auf ein Ausgleichsgeld ruht während der Zeit, in der der Leistungsberechtigte

1. eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet,
2. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Verletztengeld von einem Sozialleistungsträger oder eine Lohnersatzleistung nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhält.

Der Anspruch fällt weg, wenn die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 länger als drei Jahre dauert. Ohne Freibetrag werden angerechnet

1. eine Leistung nach den Grundsätzen für die Förderung durch eine Anpassungshilfe nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
2. eine Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. ein vorzeitiges Altersgeld oder Hinterbliebenengeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte.

§ 117 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 13

Beschäftigte bei Teilflächenstillegung, Extensivierung und Aufgabe von Rebflächen

(1) Die §§ 9 bis 12 gelten entsprechend für Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige, deren Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen nach der Vollendung des 58. Lebensjahres aufgrund einer Maßnahme nach Maßgabe

1. der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) durch Stillegung von Ackerflächen oder Extensivierung der Erzeugung,
2. der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (ABl. EG Nr. L 132 S. 3)

endet.

(2) Die Berechtigung eines Arbeitnehmers zur Inanspruchnahme von Ausgleichsgeld gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Ergänzende Sicherung der Bezieher von Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld

§ 14

Altershilfe für Landwirte, landwirtschaftliche Unfallversicherung, Krankenversicherung der Landwirte

(1) Hat der leistungsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer die Flächen nach § 2 stillgelegt, gilt er in der Altershilfe für Landwirte weiterhin als landwirtschaftlicher Unternehmer, solange er das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine Produktionsaufgaberente beanspruchen kann. Über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus gilt er als landwirtschaftlicher Unternehmer, solange er noch nicht 180 Kalendermonate ununterbrochen Beiträge entrichtet hat. Die Vorschriften des Sozialversicherungsbeitragsentlastungsgesetzes und § 3c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte finden insoweit keine Anwendung. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gilt Satz 1 nur hinsichtlich der stillgelegten Flächen, die von dem Leistungsempfänger gepflegt werden; dies gilt für die Dauer des Bezuges eines Flächenzuschlags auch über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus. Die Beiträge in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden wie vor der

Antragstellung berechnet, soweit die Flächen nach der Stillegung gepflegt werden. Der Bund trägt die Beiträge zur Altershilfe für Landwirte und zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Sie werden vom Bund an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen gezahlt.

(2) Hat der leistungsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer die Flächen ohne Stillegung abgegeben, gilt er in der Altershilfe für Landwirte als Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes. Soweit Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht gezahlt werden, gelten die Beiträge nur für die Erfüllung der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Buchstabe b und § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte als entrichtet.

(3) Hat der leistungsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer Flächen nach § 2 stillgelegt und nach § 3 abgegeben, ist er in der Altershilfe für Landwirte wie ein Empfänger vorzeitigen Altersgeldes zur Weiterentrichtung von Beiträgen berechtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt. Bei Weiterentrichtung von Beiträgen trägt der Bund die gezahlten Beiträge im Verhältnis des Wirtschaftswerts der stillgelegten Flächen zum Wirtschaftswert der insgesamt abgegebenen und stillgelegten Flächen im Zeitpunkt der Antragstellung, wenn der vorgenannte Anteil der stillgelegten Flächen mindestens 30 vom Hundert beträgt. Absatz 1 Satz 7 gilt. Für die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung gilt Absatz 1 entsprechend, soweit Flächen stillgelegt werden.

(4) Solange ein rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht besteht, gilt bei mitarbeitenden Familienangehörigen die Zeit des Bezuges von Ausgleichsgeld als Beitragszeit in der Altershilfe für Landwirte. Absatz 1 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.

(5) Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Produktionsaufgaberente erhalten sowie mitarbeitende Familienangehörige, die Ausgleichsgeld erhalten, sind während des Bezuges dieser Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert, wenn sie unmittelbar vor dem Leistungsbezug in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert waren und weder versicherungspflichtig beschäftigt sind noch Krankengeld beziehen. Der Bezug des Grundbetrages der Produktionsaufgaberente sowie des Ausgleichsgeldes gilt als Bezug eines vorzeitigen Altersgeldes nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte. § 62 Abs. 1 und 1b des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gilt entsprechend.

(6) Die Gewährung einer Produktionsaufgaberente schließt den Anspruch des landwirtschaftlichen Unternehmers und seines Ehegatten auf Zuschuß zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 47 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte aus.

(7) Für landwirtschaftliche Unternehmer gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

§ 15

Gesetzliche Rentenversicherung und Krankenversicherung, Zusatzversorgung für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

(1) Die Zeit des Bezuges von Ausgleichsgeld für landwirtschaftliche Arbeitnehmer gilt in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft als rentenversicherungspflichtige Beschäftigung; die Zuständigkeit des bisherigen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt unberührt. Beitragsbemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung ist das der Berechnung des Ausgleichsgeldes zugrundeliegende Bruttoarbeitsentgelt. Die Beitragsbemessungsgrundlage erhöht sich zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend der Anpassung der Ausgleichsgelder. Der Bund trägt die Beiträge und führt sie an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen ab. Der Verband oder die landwirtschaftlichen Alterskassen leiten die Beiträge unverzüglich an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung weiter. Das Nähere über Zahlung und Abrechnung können die landwirtschaftlichen Alterskassen und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vereinbarung regeln.

(2) Soweit die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichten für Arbeitgeber vorsehen, gelten diese für die zur Zahlung des Ausgleichsgeldes Verpflichteten entsprechend. § 1401 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(3) Während des Bezuges von Ausgleichsgeld sind Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung versichert, wenn sie unmittelbar vor dem Leistungsbezug in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren und weder versicherungspflichtig beschäftigt sind noch Krankengeld beziehen. Der Bezug des Ausgleichsgeldes gilt als Bezug von Arbeitsentgelt. Der Bund trägt die Arbeitgeberanteile an den Krankenversicherungsbeiträgen und führt sie an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen ab. Der Verband oder die landwirtschaftlichen Alterskassen leiten die Arbeitgeberanteile zusammen mit den Arbeitnehmeranteilen an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung weiter. Soweit das Zweite Buch der Reichsversicherungsordnung Pflichten für Arbeitgeber vorsieht, gelten diese für die zur Zahlung des Ausgleichsgeldes Verpflichteten entsprechend.

§ 16

Beschäftigte bei Teilflächenstillegung, Extensivierung und Aufgabe von Rebflächen

§ 14 Abs. 4 und 5 sowie § 15 gelten entsprechend für mitarbeitende Familienangehörige und Arbeitnehmer, deren Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen nach der Vollendung des

58. Lebensjahres aufgrund einer Maßnahme nach Maßgabe

1. der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) durch Stillegung von Ackerflächen oder Extensivierung der Erzeugung,
2. der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (ABl. EG Nr. L 132 S. 3)

endet.

VIERTER ABSCHNITT

Durchführung, Anwendung sonstiger Vorschriften, Kostentragung

§ 17

Durchführende Stellen

Dieses Gesetz wird von den landwirtschaftlichen Alterskassen (§ 16 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte) durchgeführt. Bundesunmittelbare Körperschaften unterliegen bei der Ausführung des Gesetzes den Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilt werden.

§ 18

Anwendung sonstiger Vorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz nicht Abweichendes bestimmt, gelten die für die Altershilfe für Landwirte maßgebenden Vorschriften des Ersten, Vierten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Leistungen werden unter dem Vorbehalt der Rücknahme des Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit für den Fall bewilligt, daß aufgrund der Mitwirkung des Leistungsberechtigten oder seiner mangelnden Mitwirkung das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, oder daß die zulässige Einkommensgrenze überschritten ist.

(2) Die von der durchführenden Stelle mit der Prüfung und der Überwachung beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages tagsüber an Werktagen Grundstücke des Leistungsberechtigten im Sinne des Ersten Abschnittes betreten und dort Prüfungs- und Überwachungsmaßnahmen durchführen, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Maßnahme nach § 2 notwendig ist.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch

Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Zusammenarbeit der durchführenden Stellen mit den zuständigen Behörden der Länder zur Sicherstellung der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere bei der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen, unter denen eine landwirtschaftliche Fläche als stillgelegt oder abgegeben gilt, bestimmen. Dabei kann die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen, unter denen eine landwirtschaftliche Fläche als stillgelegt oder abgegeben gilt, unmittelbar den zuständigen Behörden der Länder übertragen werden.

§ 19

Kostentragung

(1) Die Leistungsaufwendungen trägt der Bund.

(2) Die bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Verwaltungskosten der durchführenden Stellen werden bei landesunmittelbaren Körperschaften von den Ländern und bei bundesunmittelbaren Körperschaften vom Bund getragen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 20

Befristung der Regelung

Vom 1. Januar 1992 an ist dieses Gesetz nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

§ 21

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Nr. 26 wird folgende neue Nummer 27 eingefügt:

„27. der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bis zum Höchstbetrag von 36 000 Deutsche Mark;“.

2. In § 13 Abs. 2 wird nach der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.“

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 Nr. 27 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 b und 2 c werden neue Absätze 2 c und 2 d.

c) In Absatz 15 wird folgender Satz angefügt:

„§ 13 Abs. 2 Nr. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.“

§ 22

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Die §§ 13 und 16 sowie im Zusammenhang hiermit auch die Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts sowie § 21 treten mit Wirkung vom . . . in Kraft. Zahlungen sind jedoch erst vom 1. Januar 1989 an fällig.

(3) § 2 Abs. 4 und § 18 Abs. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Der Termin hängt von der (bisher nicht erteilten) Zustimmung der EG-Kommission zu den Maßnahmen der Teilflächenstillegung des Bundes und der Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ab.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 11./12. Februar 1988 eine Reihe von Beschlüssen zur Reform der europäischen Agrarpolitik gefaßt. Ziel dieser Maßnahmen ist die Wiederherstellung des Marktgleichgewichtes auf den Agrarmärkten der Gemeinschaft sowie die Begrenzung der Marktordnungsausgaben. Zur Erreichung dieses Zieles sind Garantieschwellen für einzelne Überschußprodukte sowie als direkt wirksame Marktentlastungsmaßnahmen Flächenstillegungen, Extensivierungsmaßnahmen sowie die Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vorgesehen (vgl. Verordnung [EWG] Nr. 1096/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit — ABl. EG Nr. L 110 vom 29. April 1988, S. 1).

Die Umsetzung dieser Maßnahmen kann während einer längerfristigen Übergangszeit zu Schwierigkeiten sowohl für einen Teil der Landwirte, insbesondere in strukturschwachen Betrieben sowie in fortgeschrittenem Lebensalter, als auch für deren Mitarbeiter führen, was auch gezielte Maßnahmen der einkommensmäßigen und sozialen Absicherung erfordert.

II. Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt in diesem Rahmen für Maßnahmen zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit nationales Recht mit dem Ziel der Marktentlastung und Agrarstrukturverbesserung. Damit soll bei älteren landwirtschaftlichen Unternehmern das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sozial abgefedert werden, indem gleichzeitig mit der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ein angemessenes Einkommen gesichert wird. Mögliche Nachteile in der gesetzlichen sozialen Absicherung werden ausgeschlossen.
2. Der vorgesehene Betrag der Produktionsaufgaberente setzt sich aus dem Betrag der zur Zeit der vorzeitigen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erworbenen Altersgeldanspruch aus der Altershilfe für Landwirte (Grundbetrag) und einem Zuschlag zusammen, der sich aus Umfang und natürlichen Ertragsbedingungen der stillgelegten Flächen ergibt (Flächenzuschlag). Die Rente stellt den landwirtschaftlichen Unternehmer einkommensmäßig grundsätzlich so, als wäre er bereits unter Inanspruch-

nahme der gesetzlichen Sozialversicherungssysteme vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden.

3. Die Produktionsaufgaberente setzt grundsätzlich voraus, daß der landwirtschaftliche Unternehmer
 - a) sein landwirtschaftliches Unternehmen stillgelegt oder abgegeben hat und
 - b) das 58. Lebensjahr vollendet sowie der Altershilfe für Landwirte längerfristig, insbesondere auch in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden, angehört hat.
4. Im Vordergrund der Stilllegungsförderung steht die Marktentlastung. Pflegemaßnahmen, z. B. im Interesse des Umweltschutzes, sollen förderungswürdig sein, ebenso das erstmalige Aufforsten.
5. Ziel der Förderung auch der Abgabe von Flächen ist die nach der EWG-Verordnung gleichfalls angestrebte Verbesserung der Struktur von im Markt verbleibenden landwirtschaftlichen Betrieben durch Erweiterung ihrer Möglichkeiten zur Flächenaufstockung und damit eine Stärkung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Deshalb sollen auch solche landwirtschaftlichen Unternehmer, die ihr Unternehmen grundsätzlich entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abgeben, eine Produktionsaufgaberente erhalten. Um dem vorrangigen Ziel der Marktentlastung Rechnung zu tragen, sollen sie allerdings keinen Flächenzuschlag für die abgegebenen Flächen erhalten; aus der Abgabe können im übrigen regelmäßig Einnahmen erzielt werden.
6. Eine Regelung für den Fall des Todes des Leistungsempfängers sichert auch dessen Hinterbliebenen sozial ab.
7. Beim Zusammentreffen mit Einkommen des Berechtigten und seines Ehegatten ruht die Produktionsaufgaberente im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen.
8. Die soziale Sicherung des ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmers wird ohne Belastung der Solidargemeinschaft dadurch gewährleistet, daß der Bund im Falle der Stilllegung von Flächen die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung und zur Altershilfe für Landwirte trägt. Für die Zeit der Stilllegung von Flächen werden in der Altershilfe für Landwirte Beiträge entrichtet. Soweit der ehemalige Unternehmer im Sinne die-

ses Gesetzentwurfes Flächen abgibt, steht er dem Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes gleich, d. h. er kann seine Alterssicherung durch Beitragsentrichtung weiter ausbauen. Der Krankenversicherungsschutz von ehemaligen Unternehmern bleibt für die Dauer des Leistungsbezugs wie zuvor weiterbestehen. In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung Versicherte gelten als Bezieher von vorzeitigem Altersgeld.

9. Auch für die durch die vorzeitige Einstellung der Erwerbstätigkeit des Unternehmers betroffenen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und mitarbeitenden Familienangehörigen sollen Härten vermieden werden; sie erhalten eine diesem Ziel entsprechende soziale Absicherung.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige sollen ein Ausgleichsgeld erhalten, wenn sie aufgrund der Stilllegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens eines nach diesem Gesetzentwurf leistungsberechtigten Unternehmers nach Vollendung des 58. Lebensjahres aus dem Betrieb ausgeschieden sind und u. a. in den vier Jahren vor der Antragstellung mindestens zwei Jahre in diesem Betrieb tätig waren. Die Höhe der ebenfalls dynamisierten Leistung beträgt 65 vom Hundert des entgangenen Bruttoarbeitsentgelts. Der Anspruch fällt insbesondere weg, wenn ein Anspruch auf Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Er ruht u. a., wenn mehr als eine geringfügige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Eine Hinterbliebenenversorgung ist vorgesehen.

10. In seiner Alterssicherung hat der landwirtschaftliche Arbeitnehmer keine Nachteile, weil der Bund für die Zeit des Bezuges des Ausgleichsgeldes die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis seines früheren Arbeitsentgelts trägt. Ein von der Einstellung der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit betroffener mitarbeitender Familienangehöriger gilt für die Zeit des Bezuges des Ausgleichsgeldes als in der Altershilfe für Landwirte pflichtversichert. Auch in der gesetzlichen Krankenversicherung ist sein Schutz sichergestellt.
11. Für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige, die aufgrund einer Teilflächenstilllegung, Extensivierung oder endgültigen Aufgabe von Rebflächen aus einem landwirtschaftlichen Betrieb ausscheiden, gelten die in Randziffer 9 und 10 dargelegten sozialen Sicherungsmaßnahmen entsprechend.
12. Die Kosten für die Leistungen sollen vom Bund getragen werden.
13. Die gesetzliche Regelung soll (für Neuanträge) auf drei Jahre begrenzt werden.

B. Besonderer Teil

ERSTER ABSCHNITT

Landwirtschaftliche Unternehmer

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt den Kreis der landwirtschaftlichen Unternehmer, die wegen Einstellung ihrer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit Anspruch auf die Produktionsaufgaberente haben. Sie knüpft hierbei an die in der Altershilfe für Landwirte beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer an. Ihr Unternehmen bildet in der Regel eine Existenzgrundlage; sie bedürfen daher für den Fall der Einstellung ihrer Erwerbstätigkeit besonderer sozialer Absicherung. Damit ist zugleich der Kreis der Unternehmen unter Bezugnahme auf den in der Altershilfe für Landwirte geltenden Begriff des landwirtschaftlichen Unternehmens eingegrenzt.

Soweit die Regelung auf die Vollendung des 58. Lebensjahres abstellt, trägt sie insbesondere der besonderen Problemlage landwirtschaftlicher Betriebe ohne Hofnachfolger und der angestrebten Zielsetzung Rechnung, ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben in bereits fortgeschrittenem Alter zu ermöglichen.

Die übrigen Voraussetzungen sollen gewährleisten, daß die aktuelle landwirtschaftliche Produktion durch Einstellung der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit zurückgeführt wird oder daß anderen Betrieben eine Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit ermöglicht wird.

Die Flächen müssen unmittelbar vor der Antragstellung vom Antragsteller genutzt worden sein. Befinden sie sich in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und erfolgt die Besitzeinweisung erst nach der Antragstellung, steht dies einer Leistungsbeziehung nicht entgegen; mit der „neuen“ Fläche ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzentwurfs zu verfahren.

Wesentliche Betriebsverkleinerungen in früheren Jahren vor der Einstellung der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit, die ohne konkrete gesetzliche Bindung erfolgen konnten, sollen grundsätzlich die Leistungsberechtigung ausschließen.

Die Antragstellung kann frühestens ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Führt eine Witwe oder ein Witwer nach dem Tode des landwirtschaftlichen Unternehmers den Betrieb weiter und hat der verstorbene Unternehmer von seiner Leistungsberechtigung z. B. noch keinen Gebrauch gemacht, weil noch rechtliche oder tatsächliche Vorfragen für eine Flächenabgabe zu klären waren, soll dem hinterbliebenen Ehegatten daraus kein Nachteil

entstehen, wenn er in der für die Leistungsberechtigung entscheidenden Zeit im landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich mitgearbeitet hat.

Ohne diese Sonderregelung wären Witwen und Witwer entgegen der Zielsetzung des Gesetzes, einen Anreiz zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu geben, zur Weiterbewirtschaftung des Unternehmens gezwungen. Deshalb werden bei der Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 die Beitragszahlung des Verstorbenen zur Altershilfe für Landwirte und seine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer zugunsten des Hinterbliebenen mitgerechnet, sofern dieser nicht selbst in diesem Zeitraum beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen ist. Hat der verstorbene Unternehmer im Zeitpunkt seines Todes bereits eine Leistung nach diesem Gesetzentwurf beantragt, gilt § 5.

Zu Absatz 3

Es soll insbesondere das Verhältnis zu den Maßnahmen einer Teilflächenstillegung oder Extensivierung geregelt werden.

Zu § 2

Die Regelung definiert den Begriff Stillegung.

Zu Absatz 1

Als stillgelegt gilt eine Fläche, deren landwirtschaftliche Nutzung ruht. Es liegt kein endgültiger Verzicht auf die landwirtschaftliche Nutzung vor. Das heißt, nach dem Ende der Stillegung lebt die Möglichkeit landwirtschaftlicher Nutzung uneingeschränkt wieder auf, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand wieder möglich. Die landwirtschaftliche Nutzung umfaßt hierbei — wie in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung — auch die forstwirtschaftliche und die gärtnerische Nutzung. Dies ergibt sich als Konsequenz aus den Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, auf denen dieser Entwurf aufbaut. Die näheren Voraussetzungen, unter denen eine Stillegung vorliegt, können in einer Rechtsverordnung geregelt werden (Absatz 4). Maßnahmen zur umweltgerechten Pflege der stillgelegten Flächen sind zulässig. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen können Dritte beauftragt werden. Soweit nach Landesrecht Pflegemaßnahmen vorgeschrieben sind, sind diese durchzuführen, auch Belange der Landschaftsplanung sollen möglichst berücksichtigt werden.

Eine Stillegung liegt nicht vor bei einer Abgabe im Sinne von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL), d. h. auch bei einem dauerhaften Verlust land- und forstwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten für den Leistungsberechtigten. So ist beispielsweise mit der Bebauung einer Fläche mit Wohngebäuden oder Garagen zur Vermietung durch den bisherigen landwirtschaftlichen Unterneh-

mer ein dauerhafter Verlust der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit verbunden, der zum Verlust der Unternehmereigenschaft in der Altershilfe für Landwirte führt und dort den Abgabetatbestand erfüllt; sie führt aber nicht zur Leistungsberechtigung nach § 2.

Die erstmalige Aufforstung im Sinne des § 2 a Abs. 1 Satz 1 GAL gilt als Stillegung.

Zu Absatz 2

Der Entwurf geht von der vollständigen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit aus. Eine Erstaufforstung darf deshalb nicht dazu führen, daß danach wieder ein in der Altershilfe für Landwirte beitragspflichtiges Unternehmen entsteht. Um dies sicherzustellen, schreibt Absatz 2 vor, daß nach der Erstaufforstung das für die Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte maßgebende Einfache der Mindesthöhe nicht mehr erreicht werden darf, wenn das Kriterium der Stillegung noch erfüllt sein soll.

Zu Absatz 3

Die Stillegung muß bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, von dem an Anspruch auf Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte besteht, mindestens aber für 5 Jahre. Bestimmte Maßnahmen der Teilflächenstillegung werden auf diese Minstdauer angerechnet.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung der Voraussetzungen, unter denen eine Fläche als stillgelegt gilt.

Zu § 3

Neben der in § 2 definierten Stillegung kommen Leistungen nach diesem Gesetzentwurf auch bei einer zielgerichteten Abgabe von Flächen in Betracht.

Zu Absätzen 1 und 2

Die Regelung geht von dem Begriff der Abgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 7 GAL aus. Der Entwurf knüpft insoweit an die mit dieser Regelung gewonnenen Erfahrungen an, allerdings mit folgenden Ergänzungen, denen teilweise bereits bei der früheren Landabgaberente eine „Filterfunktion“ zukam:

Ist mit der Abgabe des Unternehmens nicht der Übergang des Eigentums verbunden, muß sie bis zu dem Zeitpunkt, ab dem Anspruch auf Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte besteht, mindestens aber für neun Jahre ab Leistungsbeginn schriftlich vereinbart werden. Die Abgabefrist sollte im Einzelfall so bemessen sein, daß ein möglichst nahtloser Übergang in das Altersgeld sichergestellt werden kann. Außerdem müssen die Erwerber der

bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Ferner liegt eine Abgabe nicht nur bei einer Verbesserung der Agrarstruktur durch Aufstockung anderer Betriebe vor, sondern auch bei einer Abgabe zu Zwecken des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege oder zum Zwecke der Verbesserung der Infrastruktur und der regionalen Wirtschaftsstruktur. Dabei wird durch eine Eingrenzung der Erwerbsberechtigten angestrebt, der Verwaltung handhabbare Abgrenzungskriterien an die Hand zu geben, die ihr bereits aufgrund der Praxis bei der Landabgaberechte bekannt sind.

Übernimmt ein landwirtschaftlicher Unternehmer die abgegebenen Flächen, muß er eine bestimmte berufliche Qualifikation nachweisen. Diese liegt bei einem Landwirt vor, der die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen oder die Meisterausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Berufsbildung nachweist, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Ferner muß das Unternehmen mindestens bereits fünf Jahre als landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bestanden haben. Allgemein soll hiermit bewirkt werden, daß die abgegebenen Flächen an Betriebe gelangen, die bereits eine „echte“ Existenzgrundlage bilden und deren Leiter über eine entsprechende berufliche Vorbildung verfügen.

Soweit die Flächenveräußerung zur Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten erforderlich ist, werden an die Erwerberseite über die in § 2 GAL genannten Voraussetzungen hinaus keine weiteren Anforderungen gestellt. Zur Tilgung der Verbindlichkeiten ist allerdings nur der Betrag erforderlich, der unter Berücksichtigung des übrigen Betriebsvermögens, das kurzfristig ohne größere Verluste veräußert werden kann, ermittelt wurde. Das bedeutet z. B. auch die Berücksichtigung des Veräußerungserlöses aus Verkäufen an die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Erwerber. Überschreitet der Veräußerungserlös die Verbindlichkeiten nur geringfügig, bleibt der Leistungsanspruch insoweit unberührt.

Eine Abgabe liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Hofabgabe im Wege der normalen Hofnachfolge vollzieht oder Mitunternehmer ihre Anteile an andere Mitunternehmer desselben Unternehmens abgeben; das gilt auch in dem Falle, daß ein Mitunternehmer den Betrieb als Einzelunternehmer weiterführt. Eine Abgabe liegt ferner nicht vor, wenn gegen § 4 des Landpachtverkehrsgesetzes verstoßen wird.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt die Rückgabe von Pachtflächen an den Eigentümer der strukturverbessernden Abgabe gleich. Sie zieht damit — wie bei der früheren Landabgaberechte — die Konsequenzen aus der Tatsache, daß fast jeder landwirtschaftliche Betrieb Pachtflächen in erheblichem Umfang aufweist (im Durchschnitt rd. 30 vom Hundert), in das (privatrechtliche)

Pachtverhältnis aber nicht eingegriffen werden soll. Mit Zustimmung des Eigentümers ist auch eine Stilllegung möglich, so daß in solchen Fällen der Pächter auch in den Genuß eines Flächenzuschlags kommen kann. Deshalb soll nach der Regelung zwischen Pächter und Eigentümer eindeutig geklärt werden, ob solche wichtigen Einschnitte in die Nutzungsberechtigung erlaubt sind.

Zu § 4

Die Regelung soll — wie bei der früheren Landabgaberechte — sicherstellen, daß bei einer Teilflächenstilllegung oder Teilabgabe von Flächen auf dem im Rahmen des § 2 Abs. 7 GAL zulässigen Flächenrückbehalt nicht land- oder forstwirtschaftliche Produkte für den Markt erzeugt werden. Zulässig ist lediglich die Produktion für den Eigenverbrauch. Eine Marktproduktion gilt insbesondere dann als gegeben, wenn der Wert der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse ein Siebtel der Bezugsgröße (1988 = 440 DM monatlich) übersteigt. Landwirtschaftliche Erzeugnisse werden dabei in einem weiten Sinne verstanden, wie sie z. B. gemäß Artikel 38 Abs. 3 EWG-Vertrag in dessen Anhang II umschrieben sind, d. h. auch einschließlich nachwachsender Rohstoffe.

Wird für den Markt produziert, ruht die Leistung vom Beginn des folgenden Monats an. Für den Fall einer bodenunabhängigen Marktproduktion sieht § 7 ebenfalls das Ruhen der Leistung vor.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen einer Leistung an den hinterbliebenen Ehegatten des nach diesem Gesetzentwurf Leistungsberechtigten. Voraussetzung ist insbesondere, daß die Leistung im Zeitpunkt des Todes bereits beantragt war und eine Leistungsberechtigung auf Seiten des Verstorbenen vorlag. Entsprechend der gesetzgeberischen Zielsetzung soll auf den Hinterbliebenen kein Zwang zu weiterer landwirtschaftlicher Unternehmertätigkeit ausgeübt werden.

Zu § 6

Die Regelung bestimmt die Höhe der Leistung.

Zu Absatz 1

Als Leistung wird eine Produktionsaufgaberechte erbracht, die sich aus zwei Faktoren zusammensetzt: einem Grundbetrag und einem Flächenzuschlag, der nur bei einer Betriebsstilllegung erbracht wird. Sind mehrere Mitunternehmer leistungsberechtigt, erhält jeder den Grundbetrag entsprechend der Dauer seiner Beitragszahlung zur Altershilfe für Landwirte. Der Flächenzuschlag wird in diesen Fällen nur einmal gezahlt; die Aufteilung im Innenverhältnis der Leistungsberechtigten untereinander ist von diesen

selbst zu bestimmen, z. B. entsprechend der Gewinnbeteiligung.

Zu Absatz 2

Der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente entspricht rechnerisch dem Altersgeld, das der Leistungsberechtigte in der Altershilfe für Landwirte erhalten würde, wenn er im Zeitpunkt des Leistungsbeginns nach diesem Gesetzentwurf altersgeldberechtigt gewesen wäre. Der Grundbetrag richtet sich in seiner Höhe deshalb auch nach dem Familienstand des Berechtigten. Für Verheiratete wird beispielsweise nach 27jähriger Beitragszeit — einer Zeit, die im Alter von 58 Jahren im Durchschnitt zurückgelegt sein dürfte — seit 1. Juli 1988 eine Altersgeldanspruch von rd. DM 800 monatlich erreicht. Der Grundbetrag wird jährlich wie das Altersgeld in der Altershilfe für Landwirte dynamisiert. Bei Abgabe von Flächen kommen weitere Einnahmen, z. B. aus Verpachtung, hinzu.

Zu Absatz 3

Der Flächenzuschlag richtet sich nach der Größe der stillgelegten Flächen und den an der durchschnittlichen Ertragsmeßzahl gemessenen natürlichen Ertragsbedingungen der Böden. Diese Ertragsmeßzahl ergibt sich aus den Richtlinien des Bundesministers der Finanzen für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens aus dem Jahre 1975. Die durchschnittliche Ertragsmeßzahl einer Fläche ist demnach durch Division der im Liegenschaftskataster ausgewiesenen Ertragsmeßzahl der jeweiligen Parzelle durch die Größe der Fläche in Ar zu ermitteln. Eine Aufforstung soll durch einen besonderen Zuschlag entgolten werden. Bei nach Artikel 7 Abs. 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 vom 25. April 1988 ausgesetzter Milchreferenzmenge wird der Flächenzuschlag halbiert. Nimmt der Leistungsberechtigte die Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt nach der Milchaufgabevergütungsverordnung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1257) in Anspruch, erhält er den Flächenzuschlag in vollem Umfang. Um den Pachtmarkt nicht zu stören, müssen berücksichtigungsfähige Flächen vom Leistungsempfänger mindestens fünf Jahre vor der Antragstellung ununterbrochen bewirtschaftet worden sein, wenn sie beim Flächenzuschlag berücksichtigt werden sollen. Aus einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sollen insoweit keine Nachteile entstehen.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt Beginn und Ende der Leistung sowie das Verfahren zum Nachweis bestimmter Leistungsvoraussetzungen. Ändern sich die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse gegenüber dem Bewilligungszeitpunkt oder haben sie von Anfang an nicht vorgelegen, gelten die Vorschriften des Zehnten

Buches Sozialgesetzbuch (§§ 44ff., vgl. § 18 Abs. 1 des Entwurfs).

Zu Absatz 1

Die Bestimmung regelt grundsätzlich Leistungsbeginn und -ende sowie das Verfahren entsprechend den Vorschriften der früheren Landabgaberente. So soll u. a. eine Leistung nur auf Antrag gewährt werden und bei Nichteinhaltung der Frist für die Verpachtung ruhen. Die Leistung soll ferner ruhen bei einer bodenunabhängigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse für den Markt, aber auch bei einer bodenabhängigen Produktion in Lohnarbeit, z. B. Lohnmast, oder bei Aufnahme bzw. bei Fortbestand einer beitragspflichtigen Tätigkeit in der Landwirtschaft bzw. einem Unternehmen, das land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produziert, sei es als mitarbeitender Familienangehöriger oder als Arbeitnehmer. Landwirtschaftliche Erzeugnisse werden dabei in einem weiten Sinne verstanden, wie sie z. B. gemäß Artikel 38 Abs. 3 EWG-Vertrag in dessen Anhang II umschrieben sind, d. h. einschließlich nachwachsender Rohstoffe. Auch wird — wie beim Altersgeld — ein Drittel des Grundbetrages der Produktionsaufgaberente an den Ehegatten ausgezahlt (§ 29 Abs. 4 GAL).

Zu Absätzen 2 und 3

Die Vorschrift bestimmt, daß der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente nur bis zum Beginn des normalen Altersgeldes des Unternehmers oder seines hinterbliebenen Ehegatten gezahlt werden soll. Deshalb wird in diesem Zusammenhang ab Vollendung des normalen Rentenalters die Stilllegung von Flächen als Abgabe im Sinne der Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte über die Altersgeldzahlung fingiert und der Leistungsempfänger zu entsprechendem Handeln verpflichtet. Letzteres ist erforderlich, weil die Voraussetzungen einer Abgabe für neun Jahre nach Vollendung des normalen Rentenalters als Leistungsvoraussetzung für ein Altersgeld in vielen Fällen nicht erfüllt sein werden. Die Alterskasse stellt das Altersgeld, auch für den hinterbliebenen Ehegatten, bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen fest.

Der Flächenzuschlag wird im übrigen bis zum Ablauf der Stilllegung der Flächen weitergezahlt. Er entfällt vor Ablauf der vereinbarten Stilllegungsfrist, wenn die Voraussetzungen einer Stilllegung nicht mehr vorliegen oder von Anfang an nicht vorgelegen haben.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung regelt den Nachweis der Voraussetzungen, unter denen eine Erstaufforstung als Stilllegung gilt sowie eine Abgabe von Flächen im Sinne des Gesetzentwurfs vorliegt, durch die dort jeweils genannten Stellen. Das gleiche gilt für die notwendigen Nachweise im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.

Zu § 8

Die Produktionsaufgaberente soll eine soziale und einkommensmäßige Absicherung der landwirtschaftlichen Unternehmer gewährleisten, die im Interesse einer Marktregulierung bzw. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit anderer landwirtschaftlicher Betriebe auf eine weitere Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse für den Markt verzichten. Die Rente soll in vollem Umfang aus öffentlichen Mitteln getragen werden. Diese Zielsetzung und Ausgestaltung der Produktionsaufgaberente macht eine Anrechnung anderer Einkommen erforderlich, bei deren Abgrenzung an die landwirtschaftsspezifische Regelung des Beitragszuschusses in der Altershilfe für Landwirte angeknüpft werden soll mit dem Ergebnis, daß z. B. der Flächenzuschlag, Pacht- und Mieteinnahmen, Kapitaleinkünfte sowie Verkaufserlöse nicht als anrechnungsfähiges Einkommen gelten. Die Regelung stellt eine Anpassung der jeweiligen Einkommensgrenze an die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sicher. Die Hinzuverdienstgrenze, von der an der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente aufgezehrt wäre, würde in 1988 rd. 1 870 DM monatlich betragen.

ZWEITER ABSCHNITT**Landwirtschaftliche Arbeitnehmer, mitarbeitende Familienangehörige****Zu § 9**

Es wird der leistungsberechtigte Personenkreis der in der Landwirtschaft tätigen Arbeitnehmer und mitarbeitenden Familienangehörigen bestimmt. Voraussetzung ist insbesondere, daß aufgrund der Stilllegung oder Abgabe eines landwirtschaftlichen Unternehmens nach den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs ihre Beschäftigung nach Vollendung des 58. Lebensjahres endet. Tritt der Arbeitsplatzverlust aufgrund einer Maßnahme der Teilflächenstilllegung, Extensivierung oder einer endgültigen Aufgabe von Rebflächen ein, soll nach § 13 ein gleichwertiger sozialer Schutz wie bei einer völligen Einstellung der Erwerbstätigkeit durch den landwirtschaftlichen Unternehmer gelten.

Die vorstehend bezeichneten Arbeitnehmer und mitarbeitenden Familienangehörigen sollen insoweit entsprechend der sozialen Absicherung des den Betrieb stilllegenden oder abgebenden Unternehmers (nach § 1) ebenfalls einen Schutz mit einkommensmäßiger Absicherung durch ein Ausgleichsgeld erhalten. Die Leistungen nach den Grundsätzen für die Förderung durch Anpassungshilfe nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bleiben davon unberührt; diese Leistungen werden allerdings gemäß § 12 in voller Höhe auf das Ausgleichsgeld angerechnet.

Der Nachweis hauptberuflicher Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb wird für mitarbeitende

Familienangehörige durch die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Landwirte oder die Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte geführt, wobei die Zeit in der Altershilfe für Landwirte, für die Beiträge als entrichtet gelten, der Beitragszeit gleichsteht.

Zu § 10

Die Vorschrift legt die Höhe der Ausgleichsleistung fest. Sie sichert den betroffenen Arbeitnehmern in der Landwirtschaft die Aufrechterhaltung ihres bisherigen Lebensstandards. Bei den betroffenen mitarbeitenden Familienangehörigen wird an die vor der Stilllegung bzw. Abgabe der Flächen gegebene soziale Situation angeknüpft. Das Ausgleichsgeld soll wie die Produktionsaufgaberente für landwirtschaftliche Unternehmer dynamisiert werden.

Zu § 11

Die Regelung betrifft den Beginn und das Ende der Leistung und legt zugleich das Antragsverfahren und den Rechtsweg (Sozialgerichtsbarkeit) fest. Die Leistung soll insbesondere enden, sobald das normale Altersruhegeld oder bei mitarbeitenden Familienangehörigen das Altersgeld bezogen werden kann oder der Leistungsempfänger wieder im landwirtschaftlichen Bereich als mitarbeitender Familienangehöriger oder als landwirtschaftlicher Unternehmer tätig wird. Im übrigen regelt § 12 die Folgen der Erzielung von Einkommen.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt das Zusammentreffen von Ausgleichsleistung mit Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen. Da die gesetzliche Regelung nur solche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige erfassen soll, die infolge der Stilllegung von Flächen oder wegen deren Abgabe keinen Arbeitsplatz mehr haben, soll bereits die Ausübung einer mehr als geringfügigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zum Ruhen des Ausgleichsgeldes führen. Außerdem dürfte infolge der schwierigen Arbeitsmarktsituation in ländlichen Gebieten nur selten für diesen Personenkreis ein neuer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Insofern erscheint die Beschränkung des Hinzuverdienstes auf die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 440 DM monatlich angemessen. Eine „Anpassungshilfe“, auf die aufgrund der Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ eventuell ebenfalls ein Anspruch besteht, soll in vollem Umfang angerechnet werden. Wird z. B. eine Abfindung gewährt, soll die Regelung des Arbeitsförderungsgesetzes bei Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe (§ 117 AFG) gelten.

Zu § 13

Die aufgrund einer Maßnahme der Teilflächenstilllegung oder Extensivierung oder aufgrund der endgültigen Aufgabe von Rebflächen aus einem landwirtschaftlichen Unternehmen ausscheidenden Arbeitnehmer und mitarbeitenden Familienangehörigen sollen denselben Schutz genießen wie bei einer vollständigen Stilllegung bzw. Abgabe eines solchen Unternehmens. Außerdem sollen den Betroffenen keine Nachteile im Rahmen des Kündigungsschutzes aus der beabsichtigten sozialen Absicherung entstehen können.

DRITTER ABSCHNITT

Ergänzende Sicherung der Bezieher von Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld

Zu § 14

Die Regelung zieht die Folgerungen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung aus dem mit diesem Entwurf ebenfalls angestrebten Ziel, negative Auswirkungen des Ausscheidens von landwirtschaftlichen Unternehmern aus der aktiven Tätigkeit sowohl für die Solidargemeinschaft der aktiven landwirtschaftlichen Unternehmer als auch für die Ausscheidenden selbst möglichst zu vermeiden. Grundsätzlich ist daher vorgesehen, daß der Bund die bei Betriebsstilllegungen entstehenden Beitragsausfälle übernimmt und die landwirtschaftlichen Unternehmer in der gesetzlichen Alterssicherung so gestellt werden, als ob sie bis zum 65. Lebensjahr weitergearbeitet hätten. Absatz 1 regelt die Auswirkungen im Alterssicherungs- und Unfallversicherungsbereich bei vollständiger Betriebsstilllegung, Absatz 2 bei vollständiger Hofabgabe und Absatz 3 für den Fall, daß Flächen des früheren Unternehmers teils stillgelegt, teils abgegeben werden. Absatz 5 regelt den Krankenversicherungsschutz.

Zu Absatz 1

Wird der Betrieb in vollem Umfang stillgelegt, soll der Bund während des Leistungsbezugs die Beiträge zur Altershilfe für Landwirte und zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung grundsätzlich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Leistungsempfängers tragen. In der Altershilfe für Landwirte soll dies auch über das 65. Lebensjahr hinaus geschehen, solange noch nicht die beitragsmäßigen Voraussetzungen für ein Altersgeld erfüllt sind, weil die Produktionsaufgaberente bis zum Beginn des Altersgeldes gezahlt werden soll, um das Entstehen einer Lücke in der sozialen Sicherung zu vermeiden. In der Regel dürfte diese Ausnahme wegen der beitragsmäßigen Voraussetzungen einer Produktionsaufgaberente (§ 1) nicht zum Zuge kommen. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen soll der Leistungsberechtigte nicht zum Bezug eines Beitragszuschusses nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bzw. einer Entlastung nach dem Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz berechtigt sein. In der landwirt-

schaftlichen Unfallversicherung soll der Bund die Beiträge über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus nur tragen, solange für die stillgelegten und gepflegten Flächen ein Flächenzuschlag gezahlt wird. Die Beitragsbemessungsgrundlage in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist für die vom Leistungsempfänger stillgelegten und gepflegten Flächen geregelt.

Die konkrete Abwicklung der Abrechnung der vom Bund getragenen Beiträge im „Innenverhältnis“ zwischen Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen und Alterskassen bzw. Berufsgenossenschaften bleibt diesen Stellen vorbehalten.

Zu Absatz 2

Bei Abgabe aller Flächen an Dritte soll in der Altershilfe für Landwirte der leistungsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer wie jeder Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes Beiträge zur Erfüllung der Voraussetzungen eines Altersgeldes und zu dessen Aufstockung weiterentrichten können. Er muß dazu die nach § 27 GAL erforderliche Erklärung abgeben. Gibt er diese Erklärung nicht ab, würde er den Versicherungsschutz verlieren. Deshalb soll in Absatz 2 Satz 2 normiert werden, daß bei Nichtabgabe der Weiterentrichtungserklärung Beiträge bis zum vollendeten 60. Lebensjahr oder bis zum (vorherigen) Eintritt der Erwerbsunfähigkeit als lückenlos entrichtet, gelten. Eine Leistungserhöhung (ohne Beitragszahlung) tritt nicht ein, da nur im Rahmen der §§ 2 und 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, nicht aber für dessen § 4, der allgemein die Leistungshöhe regelt, eine Beitragsentrichtung fingiert wird.

Zu Absatz 3

Hat der leistungsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer die Betriebsflächen teils stillgelegt teils abgegeben, ist er hinsichtlich seiner Alterssicherung wie im Falle der vollständigen Abgabe (Absatz 2) zur Weiterentrichtung von Beiträgen berechtigt. Der Bund soll einen Anteil an den Beiträgen in der Höhe tragen, die dem Anteil der stillgelegten Fläche an der gesamten Betriebsfläche entspricht, vorausgesetzt es werden wenigstens 30 vom Hundert der Gesamtfläche stillgelegt. Die Regelung des Beitragszuschusses richtet sich nach § 3c Abs. 6 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.

Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung wird auf Absatz 1 Bezug genommen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift trifft Regelungen im Bereich der Altershilfe für Landwirte für mitarbeitende Familienangehörige, solange sie nicht rentenversicherungspflichtig sind. Damit soll auch ihr sozialer Schutz während des Leistungsbezugs weiter gewährleistet werden.

Zu Absatz 5

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, daß der Krankenversicherungsschutz von landwirtschaftlichen Unternehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen für die Dauer des Bezugs von Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld weiter bestehen bleibt, sofern unmittelbar vor dem Bezug einer Versicherung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung bestanden hat. Ausgenommen sind lediglich Fälle, in denen weiterhin ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht oder Krankengeld bezogen wird. Die Leistungsempfänger werden in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung wie Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte behandelt, d. h. es gelten hinsichtlich der Versicherungs- und Beitragspflicht, des Mitgliedschaftsrechts sowie des Melde- und Bezugsrechts die für Bezieher von vorzeitigem Altersgeld maßgebenden Vorschriften des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte. Dies bedeutet auch, daß der Bund die Leistungsaufwendungen dieses Personenkreises, soweit sie nicht durch Beiträge gedeckt sind, zu tragen hat.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift soll es ausschließen, daß die Gewährung eines Zuschusses zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 47 GAL), der voll aus Bundesmitteln finanziert wird, mit einer Leistungsgewährung nach diesem Gesetzentwurf zusammentreffen kann.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt die Rechtsfolgen einer Inanspruchnahme von Leistungen z. B. der Teilflächenstilllegung. Der landwirtschaftliche Unternehmer soll Leistungen nach § 14 nur erhalten, wenn er eine Produktionsaufgaberente erhält.

Zu § 15

Die Regelung zieht entsprechend der Regelung bei landwirtschaftlichen Unternehmern (§ 14) die notwendigen Folgerungen, um den sozialen Schutz für die betroffenen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer auch während der Zeit des Leistungsbezugs nach diesem Gesetzentwurf zu gewährleisten und eine Belastung der Solidargemeinschaft in den einzelnen Versicherungssystemen zu vermeiden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, daß in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660) die Zeit

des Leistungsbezugs nach diesem Gesetzentwurf bei dem betroffenen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer — nicht aber bei einem eventuellen eigenen Anspruch seines Hinterbliebenen — der Zeit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung gleichsteht. Außerdem werden die Beitragslast und die Berechnungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der zuständige Rentenversicherungsträger bestimmt. Zum Abrechnungsverfahren zwischen dem Bund und dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen wird davon ausgegangen, daß hierzu das Nähere in Richtlinien festgelegt wird, insbesondere auch zum Abrechnungsmodus. Im übrigen sollen die Träger der Altershilfe für Landwirte und der gesetzlichen Rentenversicherung das Verfahren zweckmäßigerweise — wie in anderen Bereichen auch — in eigener Verantwortung regeln.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift überträgt den landwirtschaftlichen Alterskassen als Zahlstellen des Ausgleichsgeldes die Funktionen, die einen Arbeitgeber nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung treffen, d. h. vor allem die Beitragsberechnung sowie den Nachweis und die Meldung des für die Rentenberechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden Entgelts.

Zu Absatz 3

Die Regelung betrifft den Schutz des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers in der gesetzlichen Krankenversicherung. Es wird sichergestellt, daß der Krankenversicherungsschutz für die Dauer des Bezuges von Ausgleichsgeld weiter bestehen bleibt, wenn unmittelbar vor dem Bezug Versicherungspflicht bestanden hat und weder nach anderen Vorschriften Versicherungspflicht besteht noch Krankengeld bezogen wird. Es wird krankenversicherungsrechtlich von der Fiktion ausgegangen, das Beschäftigungsverhältnis, aus dem sich der Anspruch auf das Ausgleichsgeld ableitet, würde weiterbestehen. Es finden daher die Regelungen über die Kassenzuständigkeit, Mitgliedschaft, Melde- und Beitragspflichten, die auch bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses gelten würden, entsprechende Anwendung. Der Bund hat den Arbeitgeberanteil an den Krankenversicherungsbeiträgen zu tragen.

Zu § 16

Für die aufgrund einer Maßnahme der Teilflächenstilllegung oder Extensivierung oder aufgrund der endgültigen Aufgabe von Rebflächen aus einem landwirtschaftlichen Unternehmen ausscheidenden Arbeitnehmer und mitarbeitenden Familienangehörigen sollen die gleichen Regelungen wie im Falle eines Ausscheidens aus einem Unternehmen aufgrund dieses Gesetzentwurfs gelten.

VIERTER ABSCHNITT

Durchführung, Anwendung sonstiger Vorschriften, Kostentragung

Zu § 17

Aufgrund der unmittelbaren Auswirkungen einer Abgabe oder Stilllegung von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf die Unterlagen und Kataster der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, aber auch wegen der engen Verknüpfung der Dauer der Leistungen nach diesem Gesetzentwurf mit dem Beginn der Altersgeldleistungen in der Altershilfe für Landwirte liegt es nahe, diese Träger, hier konkret die landwirtschaftlichen Alterskassen, mit der Durchführung dieses Gesetzentwurfs zu beauftragen.

Zu § 18

Um die Durchführung dieses Gesetzentwurfs mit seinen überwiegend sozialpolitisch motivierten Leistungen nach den für die durchführenden Stellen allgemein geltenden Vorschriften sicherzustellen, sollen gemäß Absatz 1 die Vorschriften des Ersten, Vierten und Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs entsprechend gelten. Zugleich sollen durch eine ausdrückliche Regelung der Rücknahme von Bewilligungen für die Vergangenheit eventuelle Schwierigkeiten von vornherein aus dem Wege geräumt werden; eine unrichtige Entscheidung der Verwaltung, die auf deren Handeln beruht, soll dem einzelnen jedoch nicht zum Nachteil gereichen.

Absatz 2 überträgt den durchführenden Stellen Rechte auf Zutritt, um eine Kontrolle der Leistungsgewährung zu ermöglichen.

Gemäß Absatz 3 kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine enge Zusammenarbeit der landwirtschaftlichen Alterskassen mit den jeweils zuständigen Länderbehörden im Interesse einer effizienten Durchführung dieses Gesetzentwurfs festlegen; einzelne Überprüfungsfunktionen können in die Verantwortung der Länder übertragen werden.

Zu § 19*Zu Absatz 1*

Der Bund soll die Leistungsaufwendungen tragen, d. h. für alle Aufwendungen nach diesem Gesetzentwurf mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

Zu Absatz 2

Die Verwaltungskosten sollen den durchführenden Stellen von den Ländern erstattet werden, soweit es sich um landesunmittelbare Körperschaften handelt, im übrigen soll sie der Bund tragen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Zu § 20

Die Regelung soll auf 3 Jahre begrenzt werden.

Zu § 21*Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 27 EStG)*

Nach dieser Regelung sollen bestimmte Leistungen nach diesem Gesetzentwurf wie Abfindungen erst nach Berücksichtigung eines bestimmten Freibetrages der Einkommensteuer unterliegen.

Zu Nummern 2 und 3 (§ 13 Abs. 2 und § 52 EStG)

Im Einkommensteuerrecht sollen die Produktionsaufgaberenten und die Ausgleichsgelder wie Einnahmen aus der vorherigen aktiven Tätigkeit behandelt werden. Eine besondere Freibetragsregelung ist entsprechend der Regelung bei Abfindungen in Nummer 1 vorgesehen.

Zu § 22

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 23

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Dabei soll sichergestellt werden, daß landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die aufgrund einer Maßnahme der Teilflächenstilllegung, Extensivierung oder aufgrund der endgültigen Aufgabe von Rebflächen ihren Arbeitsplatz verlieren, keinen Nachteil haben. Deshalb sollen die Vorschriften dieses Gesetzentwurfs insoweit rückwirkend Geltung erlangen, als es zur sozialen Absicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer erforderlich ist. Zahlungen sind erst ab 1989 fällig.

C. Finanzieller Teil

1. Die Ausgaben für die Leistungen nach diesem Gesetzentwurf verteilen sich auf den Bund wie folgt (in Mio. DM):

(siehe Tabelle der folgenden Seite)

Die Höhe der Aufwendungen für die Leistungen nach diesem Gesetzentwurf hängt in erster Linie davon ab, wie viele landwirtschaftliche Unternehmer in den fraglichen Altersgruppen sich zur Stilllegung bzw. Abgabe ihrer Flächen entschließen und wie hoch der Anteil der stillgelegten Flächen

	1989	1990	1991	1992
I. Landwirtschaftliche Unternehmer				
1. Produktionsaufgaberenten				
— Grundbetrag	55,0	124,0	170,0	184,0
— Flächenzuschlag, einschließlich Aufforstungszuschlag	24,0	46,9	66,0	70,0
2. Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Landwirtschaftliche Unfallversicherung, Landwirtschaftliche Alterskassen)	13,3	29,0	42,4	48,4
3. Aufwendungsersatz in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung / Beitragszahlung der Leistungsempfänger	17,0	39,3	55,0	60,4
II. Landwirtschaftliche Arbeitnehmer				
1. Ausgleichsgelder	3,0	6,4	10,0	10,8
2. Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung				
— Krankenversicherung	0,3	0,4	0,6	0,7
— Rentenversicherung	1,0	1,8	2,6	2,7
III. Mitarbeitende Familienangehörige				
1. Ausgleichsgelder	0,5	0,8	1,3	1,3
2. Beiträge zur Landwirtschaftlichen Alterskasse	0,1	0,2	0,3	0,3
3. Aufwendungsersatz in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung / Beitragszahlung der Leistungsempfänger	0,4	0,5	0,8	1,0
IV. Ersatz von Verwaltungskosten der bundesunmittelbaren Landwirtschaftlichen Alterskassen	0,4	0,7	1,0	0,4
Summe ...	115,0	250,0	350,0	380,0

ist. Die o. a. Zahlenangaben gehen von folgenden Leistungsempfängern (landwirtschaftliche Unternehmer einschließlich Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige) pro Jahr aus:

1989	9 800
1990	19 200
1991	27 000
1992	27 000

Dabei wird ferner angenommen, daß die landwirtschaftlichen Unternehmer die Flächen etwa zu zwei Fünftel stilllegen und im übrigen an andere Betriebe zur Aufstockung abgeben.

Die auf den Bund entfallenden Mehrausgaben dieses Gesetzentwurfs sind im Entwurf des Haushaltsplans des Bundes für das Jahr 1989 und im Finanzplan des Bundes berücksichtigt.

2. Die Länder werden wie folgt mit den Verwaltungskosten der landesunmittelbaren landwirtschaftlichen Alterskassen belastet (in Mio. DM):

1989	1,1
1990	2,0
1991	2,5
1992	1,0

3. Wegen der bestehenden Überschußprobleme bei den Marktordnungsprodukten und den infolge der Marktordnungsregelungen geringen Preisüberwälzungsmöglichkeiten sind nennenswerte Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen auf Einzelpreise, insbesondere Verbraucherpreisniveau und die allgemeine Preisentwicklung nicht zu erwarten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1

Die Bundesregierung wird gebeten, nach Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zu prüfen, ob der anspruchsberechtigte Personenkreis durch Einbeziehung berufsunfähiger Landwirte (ab dem 53. Lebensjahr) und weiterer Jahrgänge (möglichst ab Vollendung des 55. Lebensjahres) erweitert werden kann. In die Prüfung sollte auch die Frage der Befristung der Regelung einbezogen werden.

Begründung

Landwirtschaftliche Unternehmer können vorzeitiges Altersgeld nur bei Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhalten. Im Falle der Berufsunfähigkeit sind sie nicht selten zur Einstellung ihrer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gezwungen. Diesem Personenkreis sollte zumindest im fortgeschrittenen Alter, in dem keine Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt mehr möglich ist, ebenfalls eine einkommensmäßige und soziale Absicherung eingeräumt werden.

2. Zu § 1 Abs. 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, daß jederzeit ein Übergang von der Flächenstilllegung auf die Produktionsaufgaberente ermöglicht wird.

Die Bundesregierung hat die Flächenstilllegungs- und die Vorruhestandsregelung als alternative Möglichkeiten in Aussicht gestellt. Beim Beginn des Flächenstilllegungsprogramms stand die Regelung für die Produktionsaufgaberente noch nicht fest. Denjenigen, die sich (zunächst) für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Flächenstilllegungsprogramm entschieden haben, muß daher der Übergang auf die Produktionsaufgaberente ermöglicht werden.

3. Zu § 2 Abs. 1 und 4

In § 2

- a) ist in Absatz 1 in Nummer 1 das Wort „zulässig“ durch die Worte „soweit erforderlich durchzuführen“ zu ersetzen;
- b) sind in Absatz 4 Satz 1 die Worte „insbesondere auch über zulässige Pflegemaßnahmen“ zu streichen.

Begründung

Als stillgelegt gilt eine Fläche, deren landwirtschaftliche Nutzung ruht. Umweltgerechte Pflegemaßnahmen sind im Interesse eines bundeseinheitlichen Vollzugs im Gesetz verpflichtend vorzuschreiben und müssen als förderungsunschädlich gelten.

4. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist am Ende das Komma durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Satzteil anzufügen:

„der Nachweis der Befähigung gilt als erbracht, wenn der Übernehmer vor dem 1. Januar 1954 geboren ist und über eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren verfügt,“.

Begründung

Der Nachweis einer bestimmten beruflichen Qualifikation des übernehmenden landwirtschaftlichen Unternehmers als Voraussetzung für die Abgabe im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 wird grundsätzlich befürwortet. Der ausschließliche Nachweis durch eine entsprechende Berufsbildung benachteiligt jedoch ältere, berufserfahrene und erfolgreiche Unternehmer, die solche Ausbildungsabschlüsse früher nicht oder nur teilweise erreichen konnten. Der Qualifikationsnachweis sollte daher den entsprechenden, bundeseinheitlich geltenden Bestimmungen in den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft angepaßt werden.

5. Zu § 5 Nr. 3

In § 5 sind in Nummer 3 die Worte „und sie beantragt hat“ zu streichen.

Begründung

Die Produktionsaufgaberente soll Witwen und Witwern landwirtschaftlicher Unternehmer bereits dann gewährt werden, wenn der verstorbene Ehegatte im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf die Leistung hatte. In Anlehnung an die in § 20 getroffene Regelung sollte auf die Antragstellung des verstorbenen Ehegatten verzichtet werden.

6. Zu § 6 Abs. 3 Satz 1

In § 6 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte „der jeweiligen Parzelle“ durch die Worte „des jeweiligen Betriebes“ zu ersetzen.

Begründung

Aus Gründen einer erheblichen Vereinfachung ist für den Flächenzuschlag statt der durchschnittlichen Ertragsmeßzahl der jeweiligen Parzelle diejenige des jeweiligen Betriebes zugrunde zulegen. Letztere ergibt sich aus dem Einheitswertbescheid, in dem die dort verzeichneten „Ertragsmeßzahlen — Landwirtschaft“ durch die dem Einheitswertbescheid zugrundeliegende „Eigentumsfläche Landwirtschaft ohne Wege-, Hof- und Gebäudefläche“ dividiert wird. Die Bezugsgröße für die Zuschläge sollte bei der Produktionsaufgaberente analog zur Stilllegung von Ackerflächen festgesetzt werden.

7. Zu § 8 Satz 1

In § 8 Satz 1 sind die Worte „ein Sechstel“ durch die Worte „ein Viertel“ zu ersetzen.

Begründung

Die Produktionsaufgaberente wird grundsätzlich Haupt- und Nebenerwerbslandwirten gewährt. Nach den Vorschriften des Gesetzentwurfs besteht jedoch für die Inhaber von Nebenerwerbsbetrieben nur eine geringe Möglichkeit, die Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, weil das den Grundbetrag reduzierende Einkommen sehr rasch erreicht ist. Nebenerwerbsbetriebe mit geringem Einkommen aus außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit sollten günstiger gestellt werden.

8. Zu § 14

In § 14 ist

a) Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Hat der leistungsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer Flächen nach § 2 stillgelegt und nach § 3 abgegeben oder die Flächen ohne Stilllegung abgegeben, gilt er in der Altershilfe für Landwirte als Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes. Soweit Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht gezahlt werden, gelten die Beiträge nur für die Erfüllung der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Buchstabe b und § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte als entrichtet. Bei Weiterentrichtung von Beiträgen trägt der Bund die gezahlten Beiträge. Absatz 1 Satz 7 gilt. Für die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung gilt Absatz 1 entsprechend, soweit Flächen stillgelegt werden.“

b) Absatz 3 zu streichen; die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

Begründung

Entsprechend den Ausführungen in der Begründung zu § 14 sollen „negative Auswirkungen des Ausscheidens von landwirtschaftlichen Unterneh-

mern . . . auch für die Ausscheidenden selbst möglichst (vermieden werden)“ und „die landwirtschaftlichen Unternehmer in der gesetzlichen Alterssicherung so gestellt werden, als ob sie bis zum 65. Lebensjahr weiter gearbeitet hätten“. Grundsätzlich muß diese Zielsetzung für Landwirte, die die Produktionsaufgaberente mit einer strukturverbessernden Abgabe der Flächen verbinden, gleichermaßen gelten wie für Landwirte, die ihre Flächen stilllegen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung gewährt dagegen insbesondere durch die Übernahme der Alterskassenbeiträge den Landwirten, die ihre Flächen stilllegen, eindeutig einen Vorteil. Zudem ist zu erwarten, daß durch den finanziellen Vorteil bei der Sozialkostenübernahme landwirtschaftlich genutzte Flächen vorwiegend stillgelegt werden und für dringend erforderliche strukturelle Anpassungen, besonders in den wirtschaftlich und strukturell benachteiligten Gebieten, nicht mehr zur Verfügung stehen.

Nach dem Verlauf der Diskussion in Brüssel über die Produktionsaufgaberente ist damit zu rechnen, daß die anderen EG-Mitgliedstaaten die Produktionsaufgaberente ausschließlich zur Strukturverbesserung einsetzen werden. Es muß daher dringend verhindert werden, daß durch eine einseitige Stilllegung von Flächen in der Bundesrepublik Deutschland die schon bestehenden Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft weiter vergrößert werden.

Aus Gründen der Stärkung der Wettbewerbsstellung der deutschen Landwirte im Rahmen der strukturellen Anpassung ist daher eine Gleichstellung der Bezieher einer Produktionsaufgaberente bei der Sozialkostenentlastung, unabhängig von der Verwendung der landwirtschaftlichen Flächen, dringend geboten.

Die Kostenneutralität dürfte auch im Falle der Gleichbehandlung bei der Sozialkostenentlastung gewährleistet sein, da bei strukturverbessernder Abgabe gegenüber der Flächenstilllegung die Aufwendungen für den Flächenzuschlag eingespart werden.

9. Zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Maßnahmen Produktionsaufgaberente, Stilllegung von Ackerflächen, Extensivierung und Umstellung der Erzeugung sowie der flächenbezogene direkte Ausgleich in Höhe von 2 % des Mehrwertsteuerausgleichs in engem Zusammenhang zu sehen sind.

2. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in Abstimmung mit den übrigen flächenbezogenen Maßnahmen folgendes beachtet wird:

— Vermeidung einer überproportionalen Stilllegung von landwirtschaftlichen Flächen in der Bundesrepublik Deutschland mit dem

Ziel einer gleichgewichtigen Stilllegungsaktion in allen EG-Mitgliedstaaten.

- Landwirte, die Teilflächenstilllegung in Anspruch genommen haben, müssen zu jedem Zeitpunkt die Produktionsaufgaberente alternativ sowohl in Form der Flächenstilllegung als auch der Abgabe von Flächen in Anspruch nehmen können.
- Die Alternativen „Flächenstilllegung“ und „Abgabe von Flächen“ müssen im Rahmen der Produktionsaufgaberente gleichrangig und gleichwertig angeboten werden.
- Mit der Produktionsaufgaberente allein kann das Problem zuviel verteilter Milch-Referenzmengen in der Bundesrepublik Deutschland nicht gelöst werden. Hierzu sollten zusätzliche gesonderte Lösungsalternativen entwickelt werden. In Gebieten, die wegen fehlender Produktionsalternativen auf die Milchproduktion angewiesen sind, darf es im Interesse der Aufrechterhaltung der Land-

wirtschaft in diesen Regionen nicht zu einem unvertretbar hohen Abzug von Milchlieferrchten kommen.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß durch das Gesetz bei einem Austausch stillgelegter Flächen mit gleichwertigen Flächen eines anderen landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens oder eines anderen Bodenordnungsverfahrens die Leistungen nach § 6 des Gesetzes nicht beeinträchtigt werden.

Der Gesetzentwurf läßt nicht eindeutig erkennen, ob Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1096 vom 25. April 1988 umgesetzt ist. Auf eine vollständige Umsetzung legt der Bundesrat Wert. Insbesondere darf ein Bodenordnungsverfahren im Hinblick auf das Stilllegungserfordernis nach § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs nicht schädlich sein.

